



1/SN- ~~451ME~~
423/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-652.14

Bregenz, am 7.4.1994

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Auskunft:
Dr. Oberhauser
Tel. (05574) 511-2092

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	-GE/19- <i>py</i>
Datum: 19. MRZ. 1994	
Verteilt 19. April 1994 <i>h</i>	

Illeg Bohner

Betrifft: Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 18.2.1994, GZ. 11.040/01-I 1/94

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form mit der geplanten Bundesstaatsreform in Durchführung der vom Bundeskanzler und vom Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz am 8. Oktober 1992 unterzeichneten politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates nicht vereinbar ist. Es wird daher ersucht, den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und über eine Änderung des Hydrographiegesetzes vorläufig zurückzustellen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu § 4:

Aufgrund der vorgesehenen Organisation (Direktion, zentrale Dienste) wird

- 2 -

bezweifelt, ob die geplanten Einsparungen beim Personalaufwand in Höhe von etwa 10 % erreicht werden können.

Zu § 14 Abs. 2:

Zum fachlichen Wirkungsbereich des Bundesinstituts für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde soll unter anderem auch die Sicherstellung einer gewässerverträglichen Fischerei gehören. Die "Sicherstellung einer gewässerverträglichen Fischerei" ist eine Angelegenheit der Fischerei und somit in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. In Wahrnehmung seiner Kompetenz beabsichtigt der Landesgesetzgeber jedenfalls diese Angelegenheit in seinem Fischereigesetz zu regeln.

Zu Art. II:

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft soll gemäß der in der Z. 1 vorgesehenen Bestimmung zur Erhebung der Wassergüte – im Gegensatz zur geltenden Regelung – nicht mehr für alle, sondern nur noch für ausgewählte Grenzgewässer zuständig sein. Aufgrund der in der Z. 2 vorgesehenen Regelung wird davon ausgegangen, daß damit für die Länder keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Die Bestimmung der Z. 2 sollte nicht dem § 10 als Abs. 4 sondern dem § 10 Abs. 1 als Z. 4 angefügt werden.

Es ist nicht erkennbar, warum im § 6 Abs. 2 der Begriff "Erhebung der Wassergüte" und im § 10 Abs. 4 der Begriff "Beobachtung der Wassergüte" verwendet werden. Die Verwendung dieser unterschiedlichen Begriffe darf jedenfalls für das Land keine nachteiligen finanziellen Folgen haben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) **Allen**
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) **An das**
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)
- im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67**
- c) **Herrn Bundesminister für**
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) **An das**
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) **An alle**
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) **An die**
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) **An das**
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

SiuZ